

VORBEMERKUNGEN

„Current legislation regarding the changing of minority names does not allow for the addition of the suffix „-owa“ to the name of female persons belonging to the Sorbian minority in official documents, which is not in line with Article 11 of the Framework Convention.“¹

So lautet eine der Feststellungen des Ministerkomitees des Europarates in seiner Resolution CM/ResCMN(2011)10 vom 15. Juni 2011² über die Implementierung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten durch Deutschland.

Das Ministerkomitee empfiehlt Deutschland: „[...] take the necessary steps to bring German legislation concerning the changes of minority names fully in conformity with Article 11 of the Framework Convention [...]“.“³

Anlass für die Feststellung und die Empfehlung des Ministerkomitees war ein Verfahren in Cottbus: Eine deutsche Staatsangehörige sorbischer Volkszugehörigkeit (Beschwerdeführerin) heiratete einen Mann deutscher Staatsangehörigkeit. Die Eheschließenden beabsichtigten, den Namen des Ehemannes als Ehenamen zu führen, wobei die Beschwerdeführerin diesen nach sorbischer Tradition in der Form für verheiratete Frauen mit der Endung „-owa“ annehmen wollte. Auf die Vorlage einer Zweifelsfrage des Standesbeamten stellte das Amtsgericht Cottbus mit Beschluss vom 26. März 2010 fest, dass ein Recht auf Führung des Ehenamens in der weiblichen Form nicht bestehe. Einer sofortigen Beschwerde der Beschwerdeführerin half das Amtsgericht Cottbus nicht ab; das Landgericht Cottbus hat die Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgericht Cottbus zurückgewiesen.⁴

Im Vierten Staatenbericht Deutschlands zum Rahmenübereinkommen hat die Bundesregierung in Übereinstimmung mit den Regierungen der Länder diese Rechtsanwendung als rechtens bezeichnet und einen Gesetzgebungsbedarf nicht gesehen.⁵

¹ Deutsch: Die gegenwärtige Rechtslage betreffend die Änderung von Minderheitennamen erlaubt nicht die Hinzufügung des Suffixes „-owa“ zum Namen von zur sorbischen Minderheit gehörenden weiblichen Personen in amtlichen Dokumenten; dies befindet sich nicht in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Rahmenübereinkommens. (Übers. D. R.)

² Angenommen vom Ministerkomitee in der 1116. Sitzung der Ministerstellvertreter.

³ Deutsch: [...] unternehmen Sie die erforderlichen Schritte, um die deutschen Rechtsvorschriften betreffend die Änderung von Minderheitennamen in vollständige Übereinstimmung mit Artikel 11 des Rahmenübereinkommens zu bringen [...]. (Übers. D. R.)

⁴ AG Cottbus, Beschluss vom 26. März 2010, 91 III 7/09, Anhang 1; LG Cottbus, Beschluss vom 12. Dezember 2013, 7 T115/10, Anhang 2.

⁵ Vierter Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 25 Abs. 2 des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten vom 11. März 2014, ACFC/SR/IV(2014)004, S. 48 ff.

Die Domowina, der Dachverband sorbischer Vereine, hat in ihrer im selben Staatenbericht veröffentlichten Stellungnahme das Ergebnis des vorgenannten Verfahrens als diskriminierend für sorbische Frauen bezeichnet und die Ablehnung einer gesetzlichen Änderung als „nicht nachvollziehbar zurückgewiesen“.⁶

Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat in einem Schreiben vom 4. September 2000 an das Sorbische Institut, in dem darauf hingewiesen wird, dass das deutsche Namensrecht keine geschlechtsspezifische Form des Geburts- bzw. Familiennamens kenne, mitgeteilt, dass in einem Fall im obersorbischen Siedlungsgebiet die Endung „-owa“ beurkundet worden sei.

⁶ Ebenda, S. 98 f.